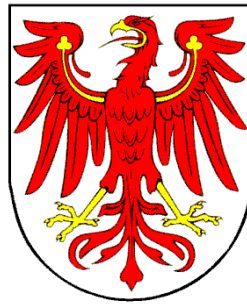


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 10/25 EA

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

S.,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: G. und Partner Rechtsanwälte mbB,

beteiligt:

1. C. AG,
2. Präsident
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,
Gertrud-Piter-Platz 11,
14770 Brandenburg an der Havel,

wegen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hier Anhörungsrüge und Gegenvorstellung gegen den Beschluss vom
17. Oktober 2025

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 12. Dezember 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

1. Die Anhörungsrüge wird zurückgewiesen.
2. Die Gegenvorstellung wird verworfen.
3. Der Beschluss des Verfassungsgerichts vom 17. Oktober 2025 wird wegen einer offenbaren Unrichtigkeit in Randnummer 9 dahingehend berichtigt, dass das Datum „7. November 2024“ durch das Datum „1. November 2024“ ersetzt wird.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen den Beschluss des Verfassungsgerichts vom 17. Oktober 2025. Mit diesem Beschluss war ihr Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung die Eintragung eines Widerspruchs gegen die erfolgte Löschung einer Grundschuld aus einem Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts einstweilen auszusetzen bzw. nach Eintragung des Widerspruchs die einstweilige Löschung des Widerspruchs anzuordnen, abgelehnt worden. Die Antragstellerin habe nicht dargetan, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 30 Abs. 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGGBbg) dringend geboten sein könnte. Wenn sie im Kern vorbringe, sie müsse ein Darlehen zur Abwendung der Zwangsvollstreckung im Zusammenhang mit den von ihr geschuldeten Gerichtskosten in Höhe von 18.777,00 Euro aufnehmen, habe sie weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, weshalb für die Begleichung eine Darlehensaufnahme mit Grundschuldbestellung erfolgen müsse. Dem Vorbringen habe sich letztlich kein Vorbringen zum Eilbedürfnis entnehmen lassen.
- 2 Hiergegen hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 3. November 2025 Gehörsrüge und Gegenvorstellung erhoben sowie einen Berichtigungsantrag (wie unter Ziffer 3 des Tenors) gestellt.
- 3 Die Antragstellerin moniert, das Verfassungsgericht habe den Vortrag zum jahrelangen Annahmeverzug, zum Prozesskostenrisiko im sechsstelligen Eurobereich und zur vermuteten Knebelungsstrategie der Beteiligten zu 1. zwar unter Rn. 23 in den

Tatbestand aufgenommen, diese Argumentation jedoch in den Entscheidungsgründen nicht berücksichtigt. In Bezug auf die Gegenvorstellung habe das Verfassungsgericht mit der Verneinung der normativen Dringlichkeit die Grenze zur Willkür überschritten. Aufgrund des schweren Nachteils sei die normative Dringlichkeit zwingend anzunehmen. Es sei offenkundig von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 9. November 1962, - 1 BvR 586/62 -, Rn. 4, juris) abgewichen worden, wonach der drohende schwere Nachteil die Dringlichkeit indiziere.

B.

- 4 1. Die Anhörungsrüge ist zurückzuweisen. Dabei bleibt offen, ob die Anhörungsrüge schon deshalb unzulässig ist, weil ihr das Rechtsschutzinteresse fehlt, denn im Hinblick auf die nicht erhobene Verfassungsbeschwerde und den zwischenzeitlichen Ablauf der Beschwerdefrist dürfte eine zusprechende Entscheidung im darauf bezogenen einstweiligen Rechtsschutzverfahren nunmehr von vornherein ausgeschlossen sein.
- 5 Für einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör hat die Antragstellerin nichts vorgetragen. Soweit sie eine nicht sachgerechte Darstellung ihres Vorbringens beanstandet, verkennt sie, dass das Verfassungsgericht nicht gehalten ist, jeglichen Sachvortrag in den Entscheidungsgründen zu verarbeiten, sondern sich in der Entscheidung auf die ihm wesentlich erscheinenden Punkte beschränken kann (vgl. Beschluss vom 22. September 2023 - VfGBbg 18/23 -, Rn. 5 m.w.N., juris). Ein Widerspruch zwischen Tatbestand und Entscheidungsgründen liegt nicht vor. Das Verfassungsgericht hat den Vortrag der Antragstellerin zur Dringlichkeit der Anordnung als wesentlich angesehen.
- 6 Dass das Verfassungsgericht das Vorbringen der Antragstellerin in der Antragschrift anders als diese bewertet, begründet keinen Gehörsverstoß. Anlass zu einer Abänderung der Entscheidung bieten auch die Ausführungen im Schriftsatz vom 3. November 2025 nicht. Wenn sie meint, allein aus der Eintragung des Widerspruchs gegen die erfolgte Löschung einer Grundschuld ergebe sich ein Eilbedürfnis, verkennt sie die Voraussetzungen verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes, der von anderen Kriterien geleitet wird als der zivilgerichtliche.
- 7 2. In Bezug auf die Gegenvorstellung ist der Eingabe der Antragstellerin ebenfalls kein Erfolg beschieden. Eine Gegenvorstellung gegen Entscheidungen des Verfas-

sungsgerichts ist unzulässig (vgl. Beschluss vom 22. September 2023 - VfGBbg 18/23 -, Rn. 6 m.w.N., juris).

- 8 Es kann dahinstehen, ob ausnahmsweise eine Abänderungskompetenz des Verfassungsgerichts besteht, wenn bei der Entscheidung Grundrechte der Antragstellerin verletzt worden sind (vgl. Beschluss vom 20. August 2021 - VfGBbg 11/21 EA -, Rn. 7, juris). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Der geltend gemachte Willkürverstoß liegt nicht vor. Es ist keine Abweichung von der von der Antragstellerin zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 9. November 1962, - 1 BvR 586/62 -, Rn. 4, juris) ersichtlich. Die in Bezug genommene Rn. 4 enthält lediglich eine Ausnahme von dem Zulässigkeitskriterium der Rechtswegerschöpfung. Eine Dringlichkeit ist im dortigen Verfahren offenbar im Gegensatz zum hiesigen Verfahren ausreichend dargetan worden.
- 9 3. Aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit ist der Beschluss des Verfassungsgerichts vom 17. Oktober 2025 wie im Tenor unter 3. angegeben zu berichtigen.

C.

- 10 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß